



**Informationen für Beamtinnen und Beamte**  
zu Schwangerschaft, Geburt und Kinder-  
betreuungszeiten. **Stand Oktober 2012**





# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>A. Mutterschutz</b>	<b>6</b>
Mitteilungspflicht	6
Beschäftigungsverbote während Schwangerschaft, Mutterschutzfristen und Stillzeit	6
Stillzeiten	7
Besoldungsrechtliche Auswirkungen:	7
• Dienstbezüge	7
• Zuschuss während der Mutterschutzfristen	7
• Familienzuschlag und Kindergeld	8
Erholungsurlaub	8
Sonderurlaub für den Ehegatten oder für die eingetragene Lebenspartnerin	8
Beihilfe	8
Entlassungsschutz	8
<b>B. Elterngeld</b>	<b>9</b>
Anspruch auf Elterngeld	9
Anspruchszeitraum	9
Höhe des Elterngeldanspruchs	10
Antragstellung	10
<b>C. Elternzeit</b>	<b>11</b>
Anspruch auf Elternzeit	11
Zeitlicher Umfang/Übertragung	11
Aufteilung der Elternzeit und gemeinsame Elternzeit	12
Beispiele für Aufteilungen zwischen Eltern und Übertragungen	13
Fristen und Zeiträume	14

Vorzeitige Beendigung und Verlängerung	14
Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitarbeit und Nebentätigkeit	15
Besoldungsrechtliche Auswirkungen:	15
• Jährliche Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)	15
• Vermögenswirksame Leistungen	16
Erholungsurlaub	16
Gesundheitsfürsorge in der Elternzeit	16
• Beihilfe	16
• Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen	17
Laufbahnrechtliche Auswirkungen der Elternzeit	17
• Probezeit, Dienstzeit, Allgemeines Dienstalter (ADA)	17
• Beurteilung und Beförderung	17
Versorgungsrechtliche Auswirkungen	18
Wechsel zwischen Beurlaubung nach § 70 oder § 71 LBG und Elternzeit	18

#### **D. Beurlaubung aus familiären Gründen** **19**

Anspruch auf Beurlaubung	19
Zeitlicher Umfang	19
Antrag	19
Nebentätigkeit	20
Besoldungsrechtliche Auswirkungen	20
Erholungsurlaub	20
Beihilfe	21
Laufbahnrechtliche Auswirkungen der Beurlaubung	21
• Probezeit, Dienstzeit, ADA	21
• Beförderung	21
Versorgungsrechtliche Auswirkungen	21
Vorzeitige Beendigung/Wechsel zur Elternzeit	21

#### **E. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen** **22**

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung	22
Antrag	22
Nebentätigkeit	22
Besoldungs- und versorgungsrechtliche Auswirkungen	22
Erholungsurlaub	23
Beihilfe	23
Laufbahnrechtliche Auswirkungen: Probezeit, Beurteilung, Beförderung	23
Vorzeitige Beendigung	23

#### **F. Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes** **24**



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Ingrid Herden (verantwortlich)  
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf  
Telefon: 0211 49722325  
www.fm.nrw.de

### **Redaktion**

Uwe Ritzkat und Sonja Lenz

### **Gestaltung**

satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthausen Weg 40, 40468 Düsseldorf

### **Fotos**

www.fotolia.de – Walter Luger Titelseite; ale\_lobo S. 21; Yuri Arcurs S. 2, 14, 22;  
Arrow Studio S. 11; Brebca S. 9; Katrina Brown S. 7; Ewe Degiampietro S. 17;  
eka S. 4; Eric Gevaert S. 24; iHiT S. 20; Pavel Losevsky S. 16; Monkey Business  
S. 6, 19; Alena Yakusheva S. 12; Simon Yung S. 15

Stand: Oktober 2012

### **Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



## **Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen für Beamtinnen und Beamte**

### **Einleitung**

**M**it dieser Broschüre möchten wir Sie über die wichtigsten beamtenrechtlichen Regelungen zu Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuungszeiten informieren und Ihnen eine Übersicht über die finanziellen und versorgungsrechtlichen Konsequenzen der unterschiedlichen Teilzeit- bzw. Beurlaubungsmöglichkeiten geben.

Sofern Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Ihre Personalangelegenheiten zuständige Stelle (zum Beispiel Ihre Geschäftsstelle oder die Personalreferate in Oberfinanzdirektion oder Finanzministerium).



## A. Mutterschutz

**R**echtsgrundlage für den Schutz der werdenden Mutter ist die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) in Verbindung mit dem Mutterschutzgesetz.

sowohl der Dienststelle als auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) alsbald unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes anzuzeigen.

Auch eine erneute Schwangerschaft und Geburt während einer Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Bezüge sollten umgehend angezeigt werden.

### Mitteilungspflicht

Eine werdende Mutter soll der Dienststelle ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Termin ihrer Entbindung mitteilen, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt ist. Nur dann kann die Dienststelle die ihr obliegenden Pflichten (zum Beispiel Beachtung der Beschäftigungsverbote, Entlassungsschutz) erfüllen.

Um die Mutterschutzfristen berechnen zu können, benötigt die Personalstelle entweder die Kopie des Mutterpasses oder das Zeugnis einer Ärztin/eines Arztes bzw. einer Hebamme über den mutmaßlichen Entbindungstermin. Die Geburt ist

### Beschäftigungsverbote während Schwangerschaft, Mutterschutzfristen und Stillzeit

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden

- während der gesamten Dauer der Schwangerschaft, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist,
- in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung, es sei denn, die werdende Mutter hat sich (jeder-



zeit widerruflich) ausdrücklich zur Dienstleistung bereit erklärt,

- in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Diese Frist verlängert sich nach Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ein Verzicht auf die Mutterschutzfrist nach der Entbindung ist in der Regel nicht möglich.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit sind ferner nicht erlaubt:

- eine tägliche Arbeitszeit über 8,5 Stunden,
- schwere körperliche Arbeiten und solche, bei denen die Schwangere schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen

oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist,

- Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Darüber hinaus soll jeweils im Einzelfall in Absprache mit der werdenden Mutter geprüft werden, ob und inwieweit eine Beschäftigung im Außendienst in Betracht kommt.

#### **Stillzeiten**

Der Mutter ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ohne Vor- oder Nacharbeit und ohne Anrechnung auf festgesetzte Pausen freizugeben.

#### **Besoldungsrechtliche Auswirkungen**

Die Mutterschutzzeiten haben die folgenden besoldungsrechtlichen Auswirkungen:

#### **Dienstbezüge**

Durch die Beschäftigungsverbote wird die Zahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge nicht berührt.

#### **Zuschuss während der Mutterschutzfristen**

Fallen die Zeiten des Beschäftigungsverbots und der Mutterschutzfrist sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit ohne Dienstbezüge, wird ein Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag gewährt. Der Zuschuss wird allerdings auf das Elterngeld angerechnet (siehe Seite 9 f.). Überschreiten die Dienst- oder Anwärterbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung,

ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt.

### **Familienzuschlag und Kindergeld**

Die Höhe des Familienzuschlags und den Anspruch auf Kindergeld prüft das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) als Familienkasse. Dort ist ein entsprechender Antrag zur Auszahlung unter Beifügung der Geburtsurkunde formlos zu stellen.

### **Erholungsurlaub**

Für den Anspruch auf Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten, soweit sie nicht in eine Elternzeit oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge fallen. Hat die Beamtin ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Mutter-

schutzfristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

### **Sonderurlaub für den Ehegatten oder für die eingetragene Lebenspartnerin**

Bei Niederkunft kann dem Ehemann oder der eingetragenen Lebenspartnerin ein Tag Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 FrUrlV NRW gewährt werden.

### **Beihilfe**

Während der Schwangerschaft sind die Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung, die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik, die ärztlichen Behandlungskosten, Heil- und Verbandsmittel sowie ärztlich verordnete Bäder und Massagen beihilfefähig. Gleiches gilt für die Kosten der Hebamme sowie die Unterkunft und Verpflegung in

Entbindungsanstalten. Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird ein Zuschuss gewährt, der bei der Beihilfestelle beantragt werden kann.

### **Entlassungsschutz**

Eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung sowie während einer Elternzeit gegen ihren Willen nicht entlassen werden, wenn den Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war.



## B. Elterngeld

Die Gewährung von Elterngeld richtet sich nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Das BEEG gilt für alle ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder. Für Kinder, die vor diesem Stichtag geboren sind, gelten weiterhin die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

### Anspruch auf Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und mit einem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder eine auf höchstens 30 Wochenstunden begrenzte Erwerbstätigkeit ausübt.

Neben den leiblichen Eltern können Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis zum dritten Grad (wie Urgroßeltern, Großeltern, Tanten und Onkel sowie Geschwister) Elterngeld beantragen. Das Elterngeld erhalten auch Studierende und Auszubildende, unabhängig von der Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung verwendet wird.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie verbindlich gegenüber der zuständigen Stelle die Berechtigte oder den Berechtigten. Die getroffene Entscheidung kann nur in Fällen besonderer Härte einmalig abgeändert werden.

### Anspruchszeitraum

Elterngeld kann maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes gezahlt werden. Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen.

Sollte auch der andere Elternteil für zwei Monate für nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sein, können Eltern auch für zwei weitere Monate Elterngeld in Anspruch nehmen (Partnermonate als Bonus). Die Anzahl der Monatsbeträge kann bis auf die zwei Partnermonate frei zwischen Vater und Mutter aufgeteilt werden (abwechselnder oder gleichzeitiger Bezug).

Alleinerziehende, denen die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht, erhalten das Elterngeld für 14 Monate.

Die Auszahlung des Elterngeldes kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate ausgeweitet werden (zum Beispiel 24 Monate halbes Elterngeld, mit Partnermonaten 28 Monate).

#### **Höhe des Elterngeldanspruchs**

Das Elterngeld beträgt 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem

Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Es wird bis zu einem Betrag von maximal 1 800 Euro monatlich für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen die berechnete Person durchgängig kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Wird Erholungsurlaub in Anspruch genommen, gilt dies grundsätzlich als Zeit der Erwerbstätigkeit mit der Folge, dass das auf die Urlaubstage entfallende Einkommen auf das Elterngeld angerechnet wird.

Maßgebend ist bei nichtselbstständig Beschäftigten das Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Lohnsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, Sozialabgaben und Arbeitnehmerpauschbetrag). Grundlage für die Einkommensermittlung ist die Gehaltsmitteilung des Arbeitgebers. Wer vor der Geburt kein eigenes Einkommen erzielt hat, erhält den Mindestsatz von 300 Euro. Das Mutterschaftsgeld wird einschließlich des Arbeitgeberzuschusses auf das Elterngeld voll angerechnet, da Elterngeld und



Mutterschaftsgeld den gemeinsamen Zweck verfolgen, Einkommenseinbußen nach der Geburt auszugleichen. Folglich können diese Leistungen auch nicht zusammen beansprucht werden.

Nähere Informationen zum Elterngeld finden Sie im Internet unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

#### **Antragstellung**

Örtlich zuständig sind die Elterngeldkassen der Kreise und kreisfreien Städte. Unter [www.egon.nrw.de](http://www.egon.nrw.de) haben Sie die Möglichkeit, auf elektronischem Weg einen Elterngeldantrag zu stellen.

([http://www.bezirksregierung-muenster.de/aufgaben/Organisation/Dezernate/Sozial-und\\_Familienleistungen/antrag\\_online\\_stellen/index.html](http://www.bezirksregierung-muenster.de/aufgaben/Organisation/Dezernate/Sozial-und_Familienleistungen/antrag_online_stellen/index.html))



## C. Elternzeit

Die Gewährung von Elternzeit ist in der FrUrIV NRW geregelt.

### Anspruch auf Elternzeit

Beschäftigte haben nach Maßgabe des § 9 FrUrIV NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BEEG Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie zum Beispiel mit einem Kind,

- für das ihnen die Personensorge zusteht,
- der Partnerin oder des Partners (Ehe oder Lebenspartnerschaft),
- das sie in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege aufgenommen haben

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils kann auch einer nicht sorgeberechtigten Person für ihr leibliches Kind Elternzeit gewährt werden, wenn beide in einem Haushalt leben und sie dieses Kind selbst betreut und erzieht. Die Elternzeit steht beiden Elternteilen (auch gleichzeitig) zu.

### Zeitlicher Umfang/Übertragung

Anspruch auf Elternzeit besteht – unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.

Der Vater kann seine Elternzeit ab Geburt des Kindes, die Mutter ihre Elternzeit frühestens ab Beendigung der Mutterschutzfristen nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind, auch wenn sich (zum Beispiel bei Geburten in kurzer zeitlicher Reihenfolge oder Mehrlingsgeburten) die Zeiträume überschneiden.



Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 FrUrIV NRW).

Wird unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist der Dienst außerhalb der Elternzeit wieder aufgenommen, erfolgt eine Übertragung dieses Zeitraums im Bereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen nur, wenn er einschließlich der Mutterschutzfrist mindestens drei Monate beträgt.

Bei einem angenommenen Kind und einem Kind in Vollzeit- oder Adoptivpflege kann Elternzeit von insgesamt drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Auch für Pflege-/Adoptiveltern oder Adoptivpflegeeltern existiert die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu

zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen.

#### **Aufteilung der Elternzeit und gemeinsame Elternzeit**

Nehmen beide Elternteile gleichzeitig Elternzeit, kann jeder der Elternteile die drei Jahre der Elternzeit voll ausschöpfen. Sie kann von ihnen ganz oder teilweise jeweils allein oder gemeinsam in Anspruch genommen werden. Die Elternzeit darf von jedem berechtigten Elternteil auf bis zu zwei Zeitabschnitte je Kind (zum Beispiel bei Mehrlingsgeburten) verteilt werden.

Die Aufteilungsmöglichkeit gilt für beide Elternteile; zusammen sind somit bis zu insgesamt vier Zeitabschnitte je Kind möglich. Nimmt nur ein Elternteil die Elternzeit in Anspruch, ist eine Verteilung auf maximal zwei Zeitabschnitte je Kind möglich.

Eine Verteilung auf mehr als zwei Zeitabschnitte je Elternteil ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

## Beispiele für Aufteilungen zwischen Eltern und Übertragungen

### 1. für beide Elternteile bei einem Kind

Kind	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Mutter	MS	ETZ bis zum 2. Geb.			ETZ Übertr.	
Vater		ETZ 2 Jahre		ETZ Übertr.		

MS: Mutterschutz

ETZ Übertr.: Elternzeit-Übertragung

### oder

Kind	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Mutter	MS	ETZ bis zum 3. Geb.				
Vater				ETZ Übertr.		

Es können max. 12 Monate ETZ über das 3. Lebensjahr hinaus übertragen werden, auch wenn bis zum 3. Geburtstag keine ETZ in Anspruch genommen wurde.

### oder

Kind	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Mutter	MS	ETZ bis zum 2. Geb.				ETZ Übertr.
Vater	ETZ bis zum 1. Geb.		ETZ 1 Jahr			

Der Vater kann keine ETZ-Übertragung in Anspruch nehmen, weil bereits 2 Zeitabschnitte verbraucht sind!

### 2. für einen Elternteil bei mehreren Kindern

#### a) bei Zwillingen

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Kind A	MS	ETZ bis zum 2. Geb.		ETZ Übertr.		
Kind B			ETZ 1 Jahr		ETZ Übertr.	

#### b) bei Geburten in kurzer zeitlicher Reihenfolge

Lebensjahre	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Kind A	MS	ETZ bis zum 2. Geb.			ETZ Übertr.	
	Lebensjahre	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
	Kind B		ETZ vom 1. bis zum 3. Geb.			ETZ Übertr.



### **Fristen und Zeiträume**

Eltern sollen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen soll, sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragen. Dabei muss verbindlich festgelegt werden, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen.

Wird zum Beispiel Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes beantragt, folgt daraus, dass Elternzeit für das zweite Lebensjahr nicht in Anspruch genommen wird.

Die schriftliche Anmeldung der Elternzeit, die nach Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes beginnen soll, muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn der Dienststelle zugegangen sein.

Der schriftliche Antrag auf Übertragung von Elternzeit muss spätestens

bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes der Dienststelle zugegangen sein.

Die Inanspruchnahme des übertragenen Elternzeitanteils ist sieben Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

### **Vorzeitige Beendigung und Verlängerung**

Eine genehmigte Elternzeit kann mit Zustimmung der Dienststelle vorzeitig beendet oder im Rahmen der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert werden.

Die Elternzeit kann wegen der Geburt eines weiteren Kindes verlängert werden.

Die Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit stellt aber auch einen wichtigen Grund dar, um eine bestehende Elternzeit vorzeitig zu beenden.



Liegt ein besonderer Härtefall vor, zum Beispiel schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, kann die Dienststelle eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit nur aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen. Eine Verlängerung der Elternzeit im Rahmen der Höchstgrenzen kann verlangt werden, wenn ein von den Eltern geplanter Wechsel in der Inanspruchnahme der Elternzeit aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

#### **Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitarbeit und Nebentätigkeit**

Während der Elternzeit ist den Beschäftigten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis bei dem selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Eltern dürfen während der Elternzeit mit Genehmigung der/des Dienstvor-

gesetzten eine Teilzeitarbeit auch in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber (Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts) leisten oder eine sonstige (selbstständige) Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung den zulässigen Umfang von wöchentlich 30 Stunden nicht überschreitet.

Während der Elternzeit ist jedoch eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn grundsätzlich unzulässig.

#### **Besoldungsrechtliche Auswirkungen**

Für die Dauer der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung werden keine Dienstbezüge gezahlt.

#### **Jährliche Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“)**

Anspruch auf die Sonderzahlung besteht grundsätzlich auch während der Elternzeit. Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder. Der Grundbetrag wird für jeden vollen Monat, in dem wegen der Elternzeit keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Diese Kürzung unterbleibt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der aktuellen Elternzeit Anspruch auf Bezüge bestanden hat. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bemisst sich der Grundbetrag nach dem höheren Beschäftigungsumfang vor deren Antritt, wenn das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Danach ist der Arbeitsumfang am 1. Dezember des jeweiligen Jahres maßgebend. Der Sonderbetrag für Kinder wird stets in voller Höhe gezahlt.



### Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden während der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nicht gewährt. Auf Antrag können die Nettobeträge einer Sonderzahlung als Einmalzahlung vermögenswirksam angelegt werden.

### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Haben Eltern den zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach Ablauf dieser Elternzeit ohne Besoldung dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Elternzeiten (§ 19 Abs. 4 FrUrlV NRW).

Hinsichtlich des dann jeweils bestehenden Gesamturlaubs sind die Ver-

fallsfristen zu beachten (§ 19 Abs. 2 FrUrlV NRW).

### Hinweis

Falls vor Beginn der Elternzeit ohne Besoldung zu viel Erholungsurlaub genommen worden ist, wird im Fall der ersten Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der nach Ende der Elternzeit zustehende Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage gekürzt.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung unter Abweichen von der 5-Tage-Woche ausgeübt, wird der Erholungsurlaub – wie auf Seite 23 dargestellt – umgerechnet.

### Gesundheitsfürsorge in der Elternzeit

#### Beihilfe

Beschäftigte im Beamtenverhältnis haben während der Elternzeit einen Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen, wenn sie nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Dieser Anspruch tritt zurück, wenn Beamtinnen oder Beamte in Elternzeit als berücksichtigungsfähige Angehörige eines selbst Beihilfeberechtigten abgesichert sind oder ausnahmsweise von den gesetzlichen Krankenversicherungen ein Anspruch auf Familienversicherung mit dem gesetzlich versicherten Ehegatten eingeräumt wird. Bei einer Beschäftigung während der Elternzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit besteht ein eigener Beihilfeanspruch nach den Beihilfevorschriften.



### **Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen**

Die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung werden während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Besoldung ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschläge wegen des Familienstandes, Aufwandsentschädigungen oder Auslandsdienstbezüge im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten hat oder hätte.

Bis zu Besoldungsgruppe A 8 (einschließlich Anwärterbezüge) werden zusätzlich auch solche Beiträge auf Antrag in voller Höhe erstattet, die auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen.

Der Antrag auf Beitragserstattung ist an die zuständige Bezügestelle (Landesamt für Besoldung und Versorgung/LBV) zu richten. Eine Be-

scheinigung der Krankenversicherung über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses und die Höhe der gezahlten monatlichen Beiträge ist beizufügen. Der Zuschuss ist nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG.

### **Laufbahnrechtliche Auswirkungen der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme von Elternzeit hat die folgenden laufbahnrechtlichen Auswirkungen:

#### **Probezeit, Dienstzeit, Allgemeines Dienstalter (ADA)**

Wird während der Probezeit eine Elternzeit ohne Dienstbezüge in Anspruch genommen, wird das Ende der Probezeit um die Zeit der Elternzeit, soweit sie – gegebenenfalls im Zusammenhang mit Krankheitszeiten – drei Monate übersteigt (§ 7

Abs. 4 Laufbahnverordnung), hinausgeschoben. Ebenso kann sich das Ende der Probezeit bei einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 Laufbahnverordnung nach hinten verschieben.

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge gelten grundsätzlich nicht als Dienstzeiten, auch werden diese Zeiten nicht als ADA berücksichtigt. Dient die Beurlaubung jedoch der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren, so kann maximal ein Zeitraum von zwei Jahren bei der Dienstzeit oder bei der Festsetzung des ADA angerechnet werden (einmaliges Begünstigungsvolumen; § 11 Abs. 3 Nr. 4 LVO).

#### **Beurteilung und Beförderung**

Beamtinnen und Beamte können nur beurteilt werden, wenn sie während des Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben, wobei der Mutterschutz als Dienstzeit anzusehen ist. Eine durch

Elternzeit versäumte Beurteilung ist in der Regel sechs, spätestens zwölf Monate nach Dienstaufnahme nachzuholen. Während der Elternzeit ist eine Beförderung möglich.

### **Versorgungsrechtliche Auswirkungen**

Die Zeit der Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) ist nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig. Das Ruhegehalt wird jedoch nach § 50a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehung bzw. -pflege um entsprechende Zuschläge erhöht. Die Erhöhung des Ruhegehalts erfolgt für höchstens 36 Kalendermonate Erziehungszeit.

Weitere Einzelheiten dazu können der „Versorgungsauskunft“ des Landesamtes für Besoldung und Versorgung entnommen werden (über die Startseite des LBV im Intranet oder unter [www.beamtenversorgung.nrw.de](http://www.beamtenversorgung.nrw.de)).

### **Wechsel zwischen Beurlaubung nach § 70 oder § 71 LBG und Elternzeit**

Eltern, die nach § 70 LBG oder § 71 LBG beurlaubt sind, können wegen der Geburt eines weiteren Kindes diese Beurlaubung ab der Geburt des Kindes, die Mutter jedoch frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfristen, durch eine Elternzeit unterbrechen. In diesen Fällen kann das Ende der Beurlaubung auf Antrag um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben werden.





## D. Beurlaubung aus familiären Gründen

**E**ine Beurlaubung aus familiären Gründen ist nach § 71 LBG möglich.

### Anspruch auf Beurlaubung

Beschäftigten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, unbezahlter Urlaub zu gewähren bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen.

### Zeitlicher Umfang

Der Urlaub aus familiären Gründen darf zusammen mit Zeiten einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 LBG) und Zeiten einer unterhältigen familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung während einer Beurlaubung eine Dauer von insgesamt zwölf Jahren nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Höchstgrenze bleiben Elternzeiten oder Erziehungsurlaubszeiten mit und ohne Teilzeitbeschäftigung unberücksichtigt.

### Antrag

Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zeitraums an die Dienststelle zu richten. Aus Gründen der Stellenbewirtschaftung sollte die Beurlaubungsdauer einen Zeitraum von mindestens einem Jahr umfassen. Kürzere Zeiträume sind nur in Ausnah-



mefällen möglich, zum Beispiel für einen vorübergehenden Engpass bei der Kinderbetreuung. Bei Zeiträumen von mehr als einem Jahr sollte bedacht werden, dass eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung wegen der Stellenproblematik in der Regel nicht möglich ist. Ein Antrag auf Verlängerung soll mindestens sechs Monate vor Ablauf der gewährten Beurlaubung gestellt werden.

### **Nebentätigkeit**

Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung von der Dienstleistung nicht zuwiderlaufen (§ 50 LBG).

### **Besoldungsrechtliche Auswirkungen**

Bei der Beurlaubung aus familiären Gründen entfallen die Dienstbezüge und die vermögenswirksamen Leis-

tungen. Im Rahmen der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) wird der Grundbetrag für jeden vollen Monat, in dem wegen des Urlaubs keine Bezüge zustehen, um ein Zwölftel gekürzt. Er bemisst sich dabei grundsätzlich nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn der Beurlaubung. Der Sonderbetrag für Kinder wird jedoch in voller Höhe gezahlt. Kindergeld wird ebenfalls in voller Höhe weitergezahlt.

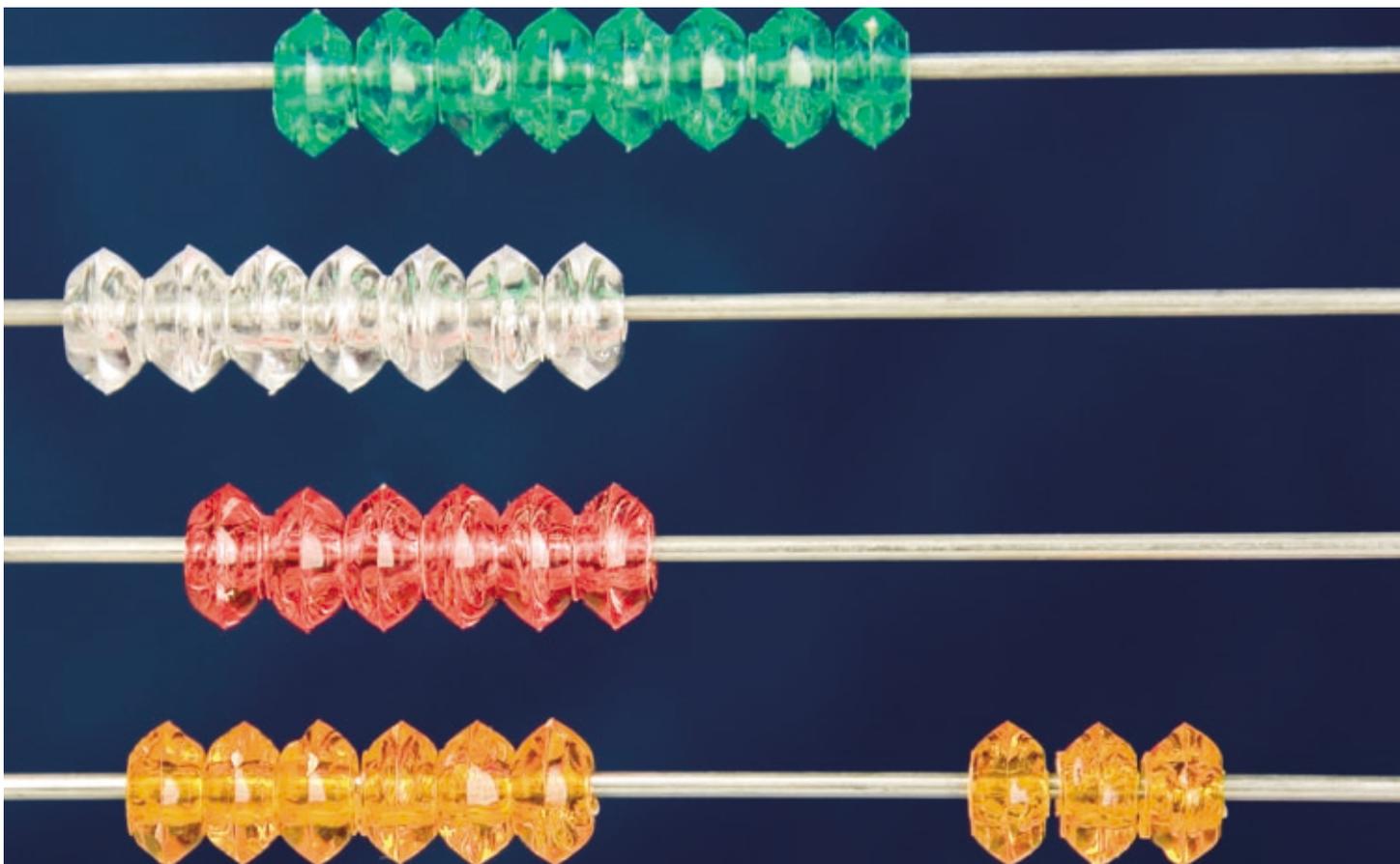
### **Erholungsurlaub**

Der Erholungsurlaub wird gemäß § 18 Abs. 4 FrUrIV NRW für jeden vollen in das Urlaubsjahr fallenden Kalendermonat eines Urlaubs aus familiären Gründen um ein Zwölftel gekürzt.

Dies gilt nicht, wenn und solange während des Urlaubs nach § 71 LBG beim eigenen Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung i. S. d. § 67 LBG ausgeübt wird.

Haben Beschäftigte den zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Gleiches gilt auch für unmittelbar aufeinanderfolgende Beurlaubungen aus familiären Gründen (§ 19 Abs. 4 FrUrIV NRW). Hinsichtlich des dann jeweils bestehenden Gesamturlaubs sind die Verfallsfristen zu beachten (§ 19 Abs. 2 FrUrIV NRW).

Falls vor Beginn des Urlaubs aus familiären Gründen zu viel Erholungsurlaub genommen worden ist, wird im Fall der ersten Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach Ende des Urlaubs aus familiären Gründen der dann zustehende Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage gekürzt (§ 19 Abs. 5 FrUrIV).



### Beihilfe

Während der Beurlaubung aus familiären Gründen haben Beschäftigte einen Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dieser Anspruch tritt zurück, wenn beurlaubte Beschäftigte als berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten abgesichert sind oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 Sozialgesetzbuch V besteht.

### Laufbahnrechtliche Auswirkungen der Beurlaubung

Die Beurlaubung aus familiären Gründen hat die folgenden laufbahnrechtlichen Auswirkungen:

### Probezeit, Dienstzeit, ADA

Die Ausführungen zur Elternzeit auf Seite 17 gelten entsprechend.

### Beförderung

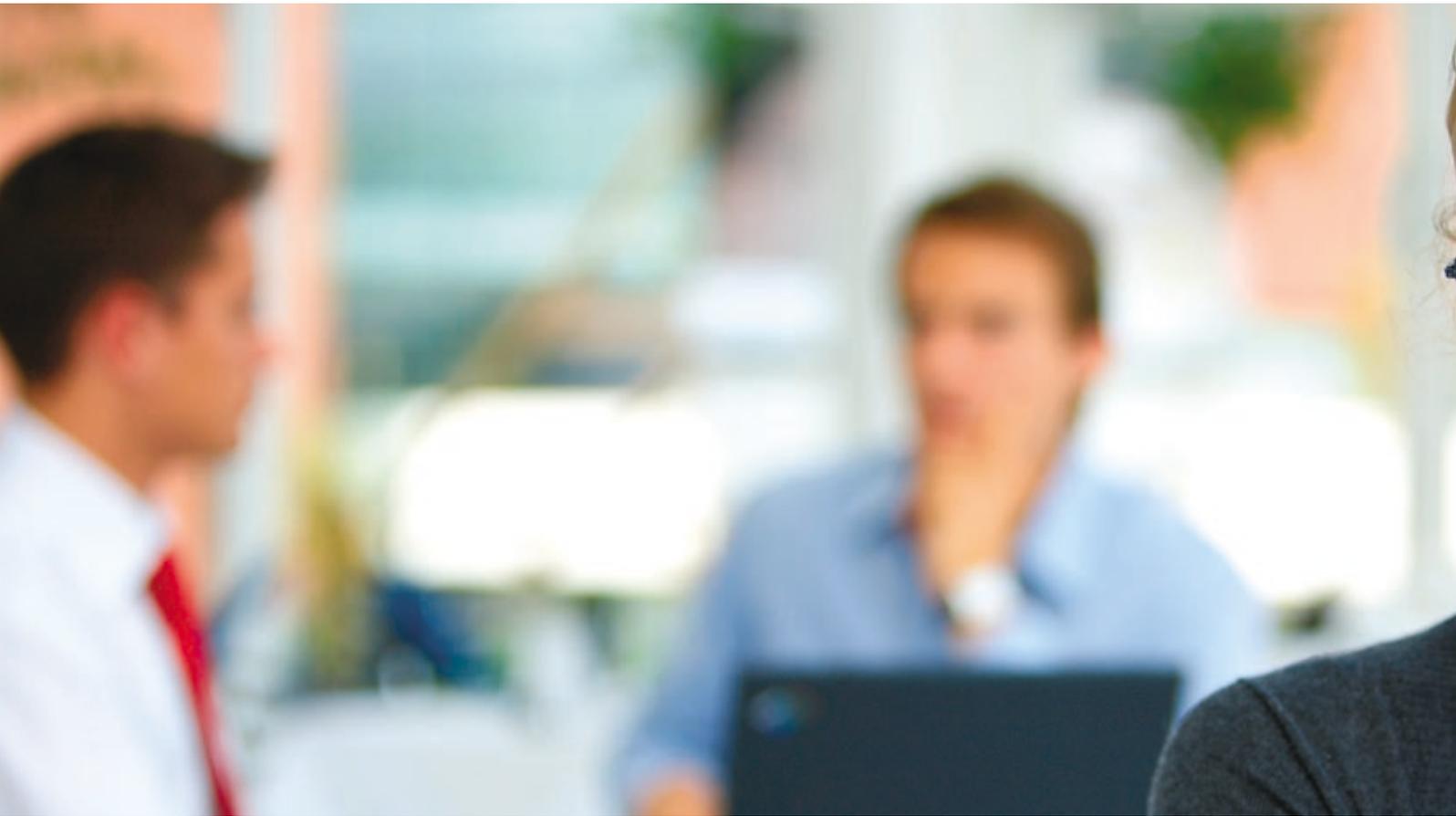
Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen sind Beförderungen nicht möglich.

### Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Zeiten einer Beurlaubung aus familiären Gründen sind nicht ruhegehaltstauglich. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu können der „Versorgungsauskunft“ des LBV entnommen werden (über die Startseite des LBV im Intranet oder unter [www.beamtenversorgung.nrw.de](http://www.beamtenversorgung.nrw.de)).

### Vorzeitige Beendigung/Wechsel zur Elternzeit

Die Entscheidung über eine Beurlaubung bindet grundsätzlich die Beschäftigten wie auch die Dienststelle. Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs ist daher nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonderen Ausnahmefällen möglich. Der Urlaub nach § 71 LBG kann nicht beendet werden, um Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen, es sei denn, es liegt eine unterhältliche Teilzeitbeschäftigung während eines Urlaubs nach § 67 LBG vor. Ein Wechsel zur Elternzeit hingegen ist zulässig, da die Beurlaubungszeiten (Höchstdauer zwölf Jahre) um die Zeit der Elternzeit verlängert werden können.



## E. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann nach § 66 LBG beantragt werden.

### Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

Beschäftigten mit Dienstbezügen ist auf Antrag gemäß § 66 LBG eine Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeit kann auch im Rahmen einer Beurlaubung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden (§ 67 LBG).

### Antrag

Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zeitraums an die Dienststelle zu richten. Aus organisatorischen Gründen sollte die Dauer der Teilzeitbeschäftigung einen Zeitraum von mindestens einem Jahr umfassen. Kürzere Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel bei einem plötzlichen Ausfall der Betreuungsperson.

Ein Antrag auf Verlängerung soll mindestens sechs Monate vor Ablauf der gewährten Teilzeitbeschäftigung gestellt werden.

### Nebentätigkeit

Während einer Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung von der Dienstleistung nicht zuwiderlaufen.

### Besoldungs- und versorgungsrechtliche Auswirkungen

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Auf die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz Nordrhein-Westfalen („Weihnachtsgeld“) wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 01.12. bestanden hat. Der Grundbetrag der Sonderzahlung bemisst sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder wird jedoch in voller Höhe gezahlt. Die in Teilzeitbeschäftigung geleisteten Zeiten sind in entsprechendem Umfang ruhegehaltstfähig.

### Erholungsurlaub

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während



einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der zustehende Erholungsurlaubsanspruch für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs. Näheres dazu ergibt sich aus § 23 FrUrIV NRW.

Wer zum Beispiel nur an drei Tagen in der Woche arbeitet, erhält im Ergebnis drei Fünftel des Urlaubsanspruchs von Vollzeitbeschäftigten. Mit diesem verringerten Anspruch ist aber keine Benachteiligung verbunden, da pro Woche nur drei Urlaubstage genommen werden müssen. Die Höhe des tatsächlich zustehenden Urlaubs richtet sich nach dem Beschäftigungsumfang im Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

### **Beihilfe**

Der Beihilfeanspruch bleibt bei einer Beschäftigung mit mindestens der

Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollem Umfang erhalten. Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt der „Beihilfeanspruch“ erhalten, soweit keine Absicherung zum Beispiel durch einen beihilfeberechtigten Ehegatten oder Aufnahme in die Familienversicherung des gesetzlich versicherten Ehegatten besteht (vgl. Beihilfe in der Elternzeit, Seite 16 oder während der Beurlaubung gemäß § 71 LBG, Seite 21).

### **Laufbahnrechtliche Auswirkungen**

#### **Probezeit, Beurteilung, Beförderung**

Eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hat keine Auswirkungen auf die Dauer der laufbahnrechtlichen Probezeit. Eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen; die Probezeit ist nur dann entspre-

chend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als drei Monate beträgt (§ 7 Abs. 5 LVO). Die Verlängerung ist zudem bei Nichtfeststellung der Bewährung zum Ende der Probezeit möglich. Teilzeitkräfte werden ebenso beurteilt und befördert wie Vollzeitkräfte.

### **Vorzeitige Beendigung**

Eine vorzeitige Beendigung der Teilzeit vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung hängt auch vom Vorhandensein entsprechender Stellenanteile ab.



## F. Sonderurlaub bei Erkrankung des Kindes

**B**ei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – in begrenztem Umfang (in der Regel bis zu vier Arbeitstagen im Jahr) Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 FrUrIV NRW mit Bezügen gewährt werden, wenn

- das erkrankte Kind nach ärztlichem Attest der Betreuung bedarf und
- eine andere Person hierfür nicht zur Verfügung steht.

Beamtinnen und Beamte können unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus begrenzt Sonderurlaub erhalten, wenn nach einer entsprechenden Erklärung des Beschäftigten die Besoldung eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.





Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen  
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen  
und Denkmaleigentümer

Wohnen in Belgien – arbeiten in Deutschland (dreisprachig)

Wonen in Nederland, werken in Duitsland (zweisprachig)

Vereine & Steuern (kostenpflichtig)



Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf

[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)